

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 23.

Dienstag den 23. Januar.

1849.

Morgen Mittwoch den 24. Januar a. e. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen.

a) die von Herrn Hennigke allhier nachgesuchte Intercession der Stadtverordneten zu Beilegung einer Differenz wegen des von Ersterem unternommenen Uferbaues betr.

b) die Uebernahme des an die Elsterstraße grenzenden Straßentheils im Grundstücke der Herren Adv. Zenker u. Gen. betr.

Bekanntmachung.

In Folge der Verordnung vom 20. December 1848 ergeht von dem Wahlausschusse der 6. Abtheilung des 21. Wahlbezirkes, welche aus den Orten Breitenfeld, Lindenthal, Groß- und Kleinwiederichsch besteht, Behufs der Wahl **zweier Geschworenen** an alle diejenigen Stimmberechtigten aus den vorgeordneten Dtschaften, welche an dieser Wahl Antheil nehmen wollen, hierdurch die Aufforderung, sich bei Verlust ihres Stimmrechtes für diese Wahl

den 25.
: 26. } Januar 1849
: 27.

bei dem Gemeinderathe zu Lindenthal und bei den Gemeindevorständen zu Breitenfeld, Groß- und Kleinwiederichsch persönlich anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser dreitägigen Frist Anmeldungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel ausgegeben werden.

Die Wähler, welche bei der Wahl an die Einwohner ihrer Wahlabtheilung gebunden sind, haben, da zwei Geschworene zu wählen sind, auch **zwei** Namen auf die empfangenen Stimmzettel **deutlich** zu schreiben.

Demnächst findet die **Abgabe** der Stimmzettel

den 31. Januar 1849

von Nachmittags 2—4 Uhr statt, welches den Stimmberechtigten der Wahlabtheilung mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß sie an dem gedachten Tage zur bemerkten Zeit vor dem Wahlausschusse in dem Gerichtslocale zu Breitenfeld **persönlich** zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, abzugeben haben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der festgesetzten Stunden eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden kann.

Jeder bei den Landtagswahlen Stimmberechtigte ist in der Gemeinde, in welcher er seinen wesentlichen Aufenthalt hat, auch bei der Wahl der Geschworenen stimmberechtigt.

Die zu Erwählenden müssen das 30. Lebensjahr erfüllt haben.

Breitenfeld den 19. Januar 1849.

(L. S.)

Der Wahlausschuß daselbst.
Für denselben **Sermann Cerutti**, Act. jur.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, Abschn. VII. und der Ausführungs-Verordnung dazu vom 23. November 1848, werden die Stimmberechtigten aus den Gemeinden **Wahren** und **Stahmeln**, welche bei der Wahl der **Geschworenen** Antheil nehmen wollen, andurch aufgefordert, sich bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechtes für die vorstehende Wahl in der Zeit

vom 29. bis zum 31. Januar 1849 Abends 6 Uhr

bei dem Gemeinderathe ihres Wohnortes zu melden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen, sodann aber

den 3. Februar 1849 von Nachmittags 4 bis Abends 7 Uhr

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Wahlabtheilungsausschusse **in Person** zu erscheinen und den Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, abzugeben.

Hierbei wird zugleich bemerkt:

Stimmberechtigt ist jeder nach den gesetzlichen Vorschriften bei Landtagswahlen Stimmberechtigte in der Gemeinde, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Als Geschworener **wählbar** ist ein jeder solcher Stimmberechtigte nur aus den beiden, die hiesige Wahlabtheilung bildenden Dtschaften Wahren und Stahmeln, sofern er das 30. Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.

Jeder Stimmende hat auf seinem Stimmzettel **zwei** wählbare, nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnende Personen als Geschworene vorzuschlagen.

Die Nummer in der Ecke des Stimmzettels und der, auf diesen gedruckte Stempel sind bei der Abgabe desselben und vor deren Abtrennung vorzuzeigen und der Stimmzettel so zu brechen, daß Nummer und Stempel sichtbar bleiben.

Stimmzettel ohne Nummer und Stempel können nicht angenommen werden.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel gesetzten Frist kann eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden.

Wahren am 20. Januar 1849.

(L. S.)

Der Wahlabtheilungsausschuß hieselbst.
Für denselben: **Wilhelm Sermann**, Gerichts-Actuar.